

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 21.11.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Berichtersteller: Abg. Karsten Heineking (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Bley
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).“

2. Vor § 1 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Erster Teil
**Ausführung und Umsetzung
von Sicherheitsbestimmungen**

Erster Abschnitt
Allgemeines“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Sicherheitsbestimmungen

Die §§ 2 bis 23 dienen neben der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28) der Ausführung

1. des Kapitels XI-2 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See - SOLAS-Übereinkommen - (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2018),

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes*)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. **wird (hier) gestrichen**

(jetzt Fußnote zur Überschrift des Änderungsgesetzes)

2. Vor § 1 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Erster Teil
**Ausführung und Umsetzung
von Sicherheitsbestimmungen**

Erster Abschnitt
Vorschriften für Hafenanlagen“.

3. § 1 **wird gestrichen.**

*) Dieses Gesetz dient _____ der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

2. des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen - ISPS-Code - (BGBl. 2003 II S. 2018, 2043) und
3. der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6).“

4. Nach § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Vorschriften für Hafenanlagen“.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 1 Buchst. c wird ein Komma angefügt.
 - cc) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - dd) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - ee) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. andere im nationalen Verkehrsdienst eingesetzte Schiffe, die den in § 1 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Sicherheitsbestimmungen aufgrund bundesrechtlicher Regelungen unterliegen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für Häfen zuständige Ministerium (Fachministerium) kann für Hafenanlagen, die nur gelegentlich von in Absatz 1 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden, im Einzelfall bestimmen, dass auf sie die Regelungen der §§ 3 bis 15 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn dadurch das

4. **wird gestrichen**

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die **Verweisung „§§ 3 bis 17“** durch die **Worte „Vorschriften dieses Abschnitts“** ersetzt.
 - bb) **wird gestrichen**
 - cc) **wird gestrichen**
 - dd) **wird gestrichen**
 - ee) **wird gestrichen**

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für Häfen zuständige Ministerium (Fachministerium) kann für Hafenanlagen, die nur gelegentlich von in Absatz 1 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden, im Einzelfall bestimmen, dass auf sie die Regelungen **dieses Abschnitts** ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn dadurch das

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

durch den ISPS-Code angestrebte Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird.“

durch den **Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen** - ISPS-Code - (**BGBI. 2003 II S. 2018, 2043**) angestrebte Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird.“

c) In Absatz 3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die **Verweisung „§§ 3 bis 17“** durch die **Worte „Vorschriften dieses Abschnitts“** ersetzt.

6. In § 3 wird die Verweisung „§ 1“ durch die Verweisung „§ 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

6. ____ § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Zuständigkeit**

Zuständige Behörde im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See - SOLAS-Übereinkommen - (BGBI. 1979 II S. 141), zuletzt geändert nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBI. 2003 II S. 2018), des ISPS-Codes und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABI. EU Nr. L 129 S. 6) ist das Fachministerium, soweit die Zuständigkeit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes abweichend geregelt wird.“

7. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Risikobewertung für die Hafenanlage“.

7. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

„_____
Risikobewertung für die Hafenanlage“.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6
Plan zur Gefahrenabwehr
für die Hafenanlage“.

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„_____
Plan zur Gefahrenabwehr
für die Hafenanlage“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

b) *unverändert*

„(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann sich zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr und zu dessen Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8 bedienen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | |
|---|---|
| <p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p>„²Der Betreiber der Hafenanlage hat dem Fachministerium den jeweils aktuellen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in elektronischer Form zu übermitteln. ³Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr zur Verfügung.“</p> | <p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p>„²Der Betreiber der Hafenanlage hat dem Fachministerium den _____ Plan zur Gefahrenabwehr und seine Fortschreibungen in elektronischer Form zu übermitteln. ³Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr zur Verfügung, soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“</p> |
| <p>9. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.</p> <p>b) Satz 2 wird gestrichen.</p> | <p>9. <i>unverändert</i></p> |
| <p>10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.</p> <p>b) Satz 2 wird gestrichen.</p> | <p>10. <i>unverändert</i></p> |
| <p>11. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit wird durch den Antrag des Arbeitgebers bei dem Fachministerium eingeleitet. ²Der Antrag bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. ³Das Fachministerium hat die betroffene Person über die bei der Datenerhebung und -übermittlung beteiligten Stellen unverzüglich zu unterrichten.“</p> | <p>11. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ ein Komma und die Worte „oder die für die Polizei Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr erhalten“ eingefügt.</p> |
| <p>12. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.</p> | <p>12. <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

13. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1“ durch die Verweisung „§ 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
14. Nach § 15 wird der folgende Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Vorschriften für Häfen

§ 16
Anwendungsbereich

¹Die §§ 17 bis 23 finden in Häfen Anwendung, in denen sich eine Hafenanlage befindet, für die ein Plan zur Gefahrenabwehr nach § 6 genehmigt wurde. ²Hafen ist das nach § 24 Abs. 2 durch Allgemeinverfügung als Hafen festgelegte Gebiet.

§ 17
Zuständigkeit

¹Zuständige Behörde im Sinne dieses Abschnitts ist die jeweilige Hafenbehörde. ²Hafenbehörde ist die im Hafen für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständige Behörde.

§ 18
Risikobewertung für den Hafen

(1) ¹Die Hafenbehörde erstellt für den Hafen als Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (§ 19) eine Risikobewertung nach Maßgabe des Anhangs I der Richtlinie 2005/65/EG. ²Wenn es aufgrund der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig ist, kann die Hafenbehörde die Risikobewertung für mehrere Häfen, nach Vereinbarung mit einer ande-

13. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1“ durch die Verweisung „§ 3“ ersetzt.
14. Nach § 15 wird der folgende **Zweite** Abschnitt eingefügt:

„**Zweiter** Abschnitt
Vorschriften für Häfen

§ 16
Anwendungsbereich

¹Die **Vorschriften dieses Abschnitts** finden **auf** Häfen Anwendung, in denen sich eine Hafenanlage befindet, für die ein Plan zur Gefahrenabwehr nach § 6 genehmigt wurde. ²Hafen ist das **aufgrund einer** nach § 24 Abs. 3 **erlassenen Verordnung** durch Allgemeinverfügung als Hafen festgelegte Gebiet. ³**Soweit die Risikobewertung nach § 18 dies erfordert, sind die Hafengrenzen neu festzulegen.**

§ 17
wird gestrichen

§ 18
Risikobewertung für den Hafen

(1) ¹**Das Fachministerium** erstellt für den Hafen als Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (§ 19) eine Risikobewertung nach Maßgabe des Anhangs I der Richtlinie 2005/65/EG **des europäischen Parlaments und des Rates von 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABI. EU Nr. L 310 S. 28)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

ren Hafenbehörde auch für Häfen in deren Zuständigkeitsbereich, gemeinsam erstellen.³Die Risikobewertung ist fortzuschreiben und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(2) Die Hafenbehörde kann sich zur Erstellung der Risikobewertung und zu deren Fortschreibung und Überprüfung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8 bedienen.

(3) ¹Bedienstete und sonstige Beauftragte der Hafenbehörde dürfen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nach Vorankündigung Grundstücke und Betriebsräume im Hafen während der Betriebszeiten betreten und besichtigen. ²Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Betriebsraumes im Hafen ist verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen und Daten zugänglich zu machen, die für die Risikobewertung erforderlich sind.

(4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen ist verpflichtet, die Hafenbehörde bei Veränderungen ihres oder seines Grundstücks oder Betriebsraumes unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Sachverhalte zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der Art oder Zweckbestimmung,
2. einer erheblichen baulichen Änderung und
3. einer Änderung in der Betriebsleitung.

(5) Die Risikobewertung und ihre wesentliche Änderungen sind dem Fachministerium vorzulegen.

§ 19

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) ¹Die Hafenbehörde arbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung für den Hafen nach Maßgabe des Anhangs II der

unter Berücksichtigung der für die innerhalb der Hafengrenzen liegenden Hafenanlagen nach § 5 durchgeführten Risikobewertungen. ²_____. ³Die Risikobewertung ist **bei Veränderung der für die Gefahrenabwehr maßgeblichen Gegebenheiten**, mindestens **aber** alle fünf Jahre zu überprüfen **und bei Bedarf** fortzuschreiben.

(2) **Das Fachministerium** kann sich zur Erstellung der Risikobewertung **sowie** zu deren Überprüfung und Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach **§ 19/2** bedienen.

(3) ¹Bedienstete und sonstige Beauftragte **des Fachministeriums** dürfen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nach Vorankündigung Grundstücke und Betriebsräume im Hafen während der Betriebszeiten betreten und besichtigen. ²_____. **Der Eigentümer und _____** der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Betriebsraumes im Hafen **sind** verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen und Daten zugänglich zu machen, die für die Risikobewertung erforderlich sind.

(4) _____ **Der Eigentümer und _____** der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen sind verpflichtet, **das Fachministerium** _____ unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen **Gegebenheiten** zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der _____ Zweckbestimmung **des Grundstücks oder Betriebsraums**,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(5) **wird gestrichen**

§ 19

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) ¹**Das Fachministerium** arbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung für den Hafen nach Maßgabe des Anhangs II der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Richtlinie 2005/65/EG unverzüglich einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus; sie berücksichtigt dabei auch die Pläne zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlagen nach § 6 und gleichartige Pläne. ²Im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen sind für jede Gefahrenstufe nach § 23 die anzuwendenden Verfahren, die zu ergreifenden Maßnahmen und die einzuleitenden Aktionen festzulegen.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen ist gemäß der Fortschreibung der Risikobewertung für den Hafen fortzuschreiben.

(3) ¹Die Hafenbehörde kann sich zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr und zu dessen Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8 bedienen. ²Sie darf sich nicht einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr bedienen, die an der Erstellung der Risikobewertung für den Hafen mitgewirkt hat.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und seine wesentlichen Änderungen sind dem Fachministerium vorzulegen.

(5) ¹Die Hafenbehörde hat dem Fachministerium den jeweils aktuellen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen in elektronischer Form zu übermitteln. ²Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen zur Verfügung.

Richtlinie 2005/65/EG unverzüglich einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus; **es** berücksichtigt dabei auch die Pläne zur Gefahrenabwehr für die **innerhalb der Grenzen des Hafens liegenden** Hafenanlagen _____ und **andere Notfallpläne**. ²Im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen sind für jede **der in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG genannten** Gefahrenstufen die anzuwendenden Verfahren, die zu ergreifenden Maßnahmen und die einzuleitenden Aktionen festzulegen.

(2) ¹Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen ist **unter Berücksichtigung** der Fortschreibung der Risikobewertung für den Hafen fortzuschreiben. ²**Er ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.**

(3) ¹**Das Fachministerium** kann sich zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr **im Hafen** und zu dessen Fortschreibung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 19/2 bedienen, **wenn diese** nicht an der Erstellung **oder Überprüfung** der Risikobewertung für den Hafen mitgewirkt hat. ²_____.

(4) **wird gestrichen**

(5) ¹_____. ²Das Fachministerium stellt der Polizei den Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen zur Verfügung, **soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

§ 19/1 Festlegung der Gefahrenstufen

Das Fachministerium legt **in entsprechender Anwendung** von Teil A Abschnitt 4.1 und Teil B Abs. 4.8 des ISPS-Codes _____ fest, **welche der in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG genannten** Gefahrenstufen für den Hafen jeweils **gilt** und teilt diese _____ der oder dem Beauftragten für Gefahrenabwehr im Hafen sowie **im Fall der Aufgabenübertragung gemäß § 25 auch der für die Gefahrenabwehr im Hafen zuständigen Behörde** mit.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 20

Beauftragte oder Beauftragter
für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Die Hafenbehörde hat für jeden Hafen, für den ein Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen ausgearbeitet wurde, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu bestellen und dem Fachministerium zu benennen.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen. ²Sie oder er arbeitet mit der oder dem Beauftragten nach § 9 eng zusammen.

§ 21

Kontrollen

¹Bedienstete und sonstige Beauftragte des Fachministeriums oder der Hafenbehörde überprüfen mindestens einmal je Kalenderjahr, ob die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen die ihnen obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen haben. ²Die Überprüfenden und die mit der Durchführung der Inspektionen nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr.

§ 19/2

Anerkannte Stelle für Gefahrenabwehr in Häfen

Das Fachministerium erkennt auf Antrag Einrichtungen als Stellen für die Gefahrenabwehr in Häfen an, wenn sie die in Anhang IV der Richtlinie 2005/65/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

§ 20

Beauftragte oder Beauftragter
für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) **Das Fachministerium** hat für jeden Hafen, **auf den die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung finden**, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu bestellen _____.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen. ²Sie oder er arbeitet mit **den** Beauftragten **für die Gefahrenabwehr der innerhalb der Hafengrenzen liegenden Hafenanlagen** eng zusammen.

§ 20/1

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

¹Zugang zu der Risikobewertung für den Hafen oder dem Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen darf nur Personen gewährt werden, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. ²Dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben dieses Gesetzes wahrnehmen oder die für die Polizei Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen erhalten. ³Für das Verfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 21

wird hier gestrichen (jetzt § 23 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

725/2004 beauftragten Personen dürfen, soweit es für die Überprüfung oder Inspektion erforderlich ist, die Grundstücke und Betriebsräume betreten und besichtigen.

§ 22
Übungen

¹Die Hafenbehörde führt mindestens einmal je Kalenderjahr Übungen nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2005/65/EG durch. ²Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen sowie die Verantwortlichen auf Schiffen haben im erforderlichen Umfang an der Übung mitzuwirken.

§ 23
Gefahrenstufen, Maßnahmen

(1) Das Fachministerium legt nach Maßgabe von Teil A Abschnitt 4.1 und Teil B Abs. 4.8 des ISPS-Codes die jeweils geltende Gefahrenstufe für den Hafen fest und teilt diese der Hafenbehörde und der oder dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen mit.

(2) ¹Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen festgelegten Maßnahmen ergriffen werden. ²Sie kann die Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Vorschriften erforderlich sind. ³Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergänzend Anwendung.“

§ 22
Übungen

¹**Das Fachministerium** führt mindestens einmal je Kalenderjahr Übungen nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2005/65/EG durch, **deren zeitlicher Abstand nicht mehr als 18 Monate betragen darf.** ²Die _____ Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen sowie die Verantwortlichen auf Schiffen **können vom Fachministerium verpflichtet werden**, im erforderlichen Umfang an der Übung mitzuwirken.

§ 23
_____ Maßnahmen, **Kontrollen**

(1) **wird hier gestrichen** (jetzt § 19/1)

(2) ¹**Das Fachministerium kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchführung der Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen und zur Einhaltung der _____ Vorschriften dieses Abschnitts erforderlich sind.** ²_____. ³Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergänzend Anwendung.

(3) ¹Bedienstete und sonstige Beauftragte des Fachministeriums _____ überprüfen mindestens einmal je Kalenderjahr, ob die _____ Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder Betriebsräume im Hafen die ihnen **zur Durchführung der Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen auferlegten** Maßnahmen _____ergriffen haben. ²**Zu diesem Zweck** sind sie und die mit der **Überwachung gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG** beauftragten Personen befugt, die Grundstücke und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

15. Nach § 23 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Teil
Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten“.

16. Der bisherige § 18 wird § 24 und wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 3 bis 17“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 15 und 17 bis 23“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt

„³Das Recht der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die Benutzung von Häfen und Hafenanlagen als öffentliche Einrichtungen durch Satzung zu regeln, bleibt unberührt, soweit nicht durch dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Absatz 3 oder § 25 Abs. 2 Regelungen getroffen sind.“

17. Nach § 24 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil
Sonstige Regelungen“.

18. Der bisherige § 19 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung seine Zuständigkeit für Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen

1. auf andere Landesbehörden, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und

15. *unverändert*

16. Der bisherige § 18 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium ist auch zuständig für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten, auf die die Vorschriften des Ersten Teils nicht anzuwenden sind, soweit nicht die Polizei nach § 26 Abs. 1 zuständig ist.“

wird gestrichen

b) **Absatz 2 Satz 1** erhält folgende Fassung

„¹Das Fachministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.“

17. *unverändert*

18. Der bisherige § 19 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2. auf kommunale Körperschaften, wenn die Aufgaben sachgerecht auf der Ortsebene wahrgenommen werden können.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „die die aufgrund des § 18 Abs. 3 erlassene Verordnung ergänzt“ durch die Worte „soweit nicht durch eine Verordnung nach § 24 Abs. 3 Regelungen getroffen sind; die Verordnung kann eine Verordnung nach § 24 Abs. 3 ergänzen“ ersetzt.

19. Der bisherige § 20 wird § 26 und erhält folgende Fassung:

„§ 26
Zuständigkeiten und Betretensrechte der Polizei

(1) Die Polizei hat auch auf nichtbundeseigenen Gewässern und in Häfen, die nicht Bundeshäfen sind, die in § 1 der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) und die in Artikel 1 Nr. 1 der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6. und 21. April 1955 vom 28. Januar/19. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 153) genannten schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 oder aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit dem Bund ist die Polizei befugt, Grundstücke, Betriebsräume und schwimmende Anlagen in Häfen sowie Wasserfahrzeuge und deren Betriebsräume zu betreten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

20. Der bisherige § 17 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 2 und § 26 Abs. 2 eingeschränkt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „die die aufgrund des § 18 Abs. 3 erlassene Verordnung ergänzt“ durch die Worte „soweit nicht durch eine Verordnung nach § 24 Abs. 3 **abweichende** Regelungen getroffen sind _____“ ersetzt.

19. Der bisherige § 20 wird § 26 und erhält folgende Fassung:

„§ 26
Schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben,
Betretensrechte der Polizei

(1) Die Polizei hat _____ auf nichtbundeseigenen Gewässern und in Häfen, die nicht Bundeshäfen sind, die in § 1 der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) und die in Artikel 1 Nr. 1 der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6. und 21. April 1955 vom 28. Januar/19. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 153) genannten schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 oder **von Aufgaben, die der Polizei** aufgrund einer Vereinbarung des Landes mit dem Bund **übertragen wurden**, ist **diese** befugt, Grundstücke, Betriebsräume und schwimmende Anlagen in Häfen sowie Wasserfahrzeuge und deren Betriebsräume zu betreten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

20. Der bisherige § 17 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 18 Abs. 3 Satz 1, **§ 23 Abs. 3** und § 26 Abs. 2 eingeschränkt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

21. Der bisherige § 16 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 das Betreten der Hafenanlage oder deren Besichtigung nicht duldet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht,
3. der Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich ausarbeitet oder fortschreibt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 eine ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegende Maßnahme nicht unverzüglich durchführt,
6. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 das Betreten der Hafenanlage oder deren Besichtigung nicht duldet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nicht benennt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 mit einem Schiff zusammenwirkt,
9. der Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Personen einsetzt oder Zugang gewährt, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist,
11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 15 Abs. 1 ein Schiff abfertigt,
12. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,

21. Der bisherige § 16 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. *unverändert*
12. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | |
|--|--|
| 13. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt, | 13. <i>unverändert</i> |
| 14. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 das Betreten oder Besichtigen eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen nicht duldet, | 14. <i>unverändert</i> |
| 15. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht, | 15. <i>unverändert</i> |
| 16. der Unterrichtungspflicht nach § 18 Abs. 4 nicht nachkommt, | 16. <i>unverändert</i> |
| 17. entgegen § 21 Satz 2 das Betreten eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen nicht duldet, | 17. wird hier gestrichen (jetzt Nr. 20) |
| 18. entgegen § 22 Satz 2 nicht an einer Übung teilnimmt oder | 18. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Satz 2 nicht an einer Übung teilnimmt _____, |
| 19. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt. | 19. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder |
| (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach § 24 Abs. 3 oder § 25 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. | 20. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 2 das Betreten eines Grundstücks oder Betriebsraumes im Hafen nicht duldet.

(2) <i>unverändert</i> |
| (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“ | (3) <i>unverändert</i> |

Artikel 2

Artikel 2

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert